

# Im Notfall ab sofort die 112 wählen

Neue einheitliche Telefonnummer für Rettungsdienst und Feuerwehr gilt jetzt auch im Landkreis

**Pfarrkirchen.** Nach intensiven Vorbereitungen ist es soweit: Am 1. Juni nimmt die neu errichtete Integrierte Leitstelle (ILS) Passau ihren Vollbetrieb auf. Ab diesem Zeitpunkt gilt dann auch im Rettungsdienstbereich Rottal-Inn ebenso wie in den Landkreisen Freyung-Grafenau, Passau und der Stadt Passau für den Rettungsdienst und die Feuerwehr die zwischenzeitlich europaweit gültige Notrufnummer 112.

Martin Heinemann, beim Landratsamt in Pfarrkirchen der zuständige Sachgebietsleiter, zählt die Vorteile der neuen einheitlichen Notrufnummer auf: „Feuerwehr und Rettungsdienst sind jetzt ohne Ortsvorwahl und außerdem gebührenfrei unter der Nummer 112 zu erreichen. Und das gilt nicht nur für das Festnetz, sondern auch für alle Mobilfunknetze.“

Wer die Notrufnummer 112 anwählt, der wird künftig direkt zur Integrierten Leitstelle Passau durchgestellt. „Dort wird der Notfall entgegengenommen, unabhängig davon, ob die Feuerwehr, ein Rettungswagen oder



**Damit die neue Nummer im Notfall** auch geläufig ist, werben Rettungsdienst und Feuerwehr gemeinsam für die Umstellung: (von links) Kreisbrandrat Johann Prex, Leiter Rettungsdienst Johann Haider, Wachleiter Walter Reitmeier und Rettungsassistent Klaus Passenheim.

– Foto: red

der Notarzt benötigt wird“, erläutert Martin Heinemann. Abgestimmt auf den jeweiligen

Notfall wird dann von der Integrierten Leitstelle die schnellstmögliche Hilfe veranlasst.

Eine wichtige Änderung ergibt sich durch die Inbetriebnahme der Integrierten Leitstelle

auch für den Bereich der Landwirtschaft: Ab sofort sind offene Feuer, wie sie vor allem bei der Verbrennung von Wied üblich sind, nicht mehr vorab bei der Polizei anzuzeigen. „Vom 1. Juni an müssen diese offenen Feuer frühzeitig bei der zuständigen Gemeindeverwaltung angemeldet werden. Nur dann ist auch sichergestellt, dass mögliche Kostenersatzansprüche, die bei Fehlalarmierungen von Feuerwehren entstehen würden, abgewendet werden können“, informiert Heinemann.

Die sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften wie das Waldgesetz für Bayern, die Verordnung über die Verhütung von Bränden und die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen müssen weiterhin eigenverantwortlich eingehalten werden. Verstöße können mit Bußgeldern geahndet werden. Bei Rückfragen informiert das Landratsamt Rottal-Inn unter ☎ 0 85 61/2 03 13 (Roswitha Forster) oder 2 01 54 (Harald Hampel).

– red